

## S a t z u n g

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Waibstadt am 18.06.2002 folgende

**Satzung  
zur  
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
(Bestattungsgebührenordnung)**

beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – in der Fassung vom 06.11.2001, veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt am 14.12.2001, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Es werden erhoben:

|  |                      |
|--|----------------------|
| 1. für die Leichenbesorgung  | 60 EUR               |
| 2. für die Bestattung mit Leichenhallenbenutzung                                     |                      |
| 2.1 von Personen im Alter von 5 und mehr Jahren                                      | 550 EUR              |
| 2.2 von Personen unter 5 Jahren  | 300 EUR              |
| 2.3 von Tot- und Fehlgeburten  | 150 EUR              |
| 2.4 ein Zuschlag zu 2.1 und 2.2 für die Anlegung<br>eines Tiefgrabes                 | 150 EUR              |
| 2.5 Stellung der Leichenträger durch die Stadt pro Mann                              | 45 EUR               |
| 2.6 Zuschlag zu 2.1 - 2.5 für Bestattung an Samstagen,<br>Sonn- und Feiertagen       | 50 %                 |
| 3. für die Benutzung der Friedhofshalle ohne Bestattung                              | 150 EUR              |
| 4. für die Beisetzung von Aschen   |                      |
| 4.1 regelmäßig   | 265 EUR              |
| 4.2 Zuschlag zu 4.1 für Beisetzungen an Samstagen,<br>Sonn- und Feiertagen           | 50 %                 |
| 5. Überlassung eines Reihengrabes  |                      |
| 5.1 für Personen im Alter von 5 und mehr Jahren                                      | 300 EUR              |
| 5.2 für Personen unter 5 Jahren  | 110 EUR              |
| 6. Überlassung eines Urnenreihengrabes   | gestrichen           |
| 7. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten                                     |                      |
| 7.1 für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche  | 675 EUR              |
| 7.2 für ein Wahlgrab zur Bestattung von 2 Personen<br>je Einzelgrabfläche (Tiefgrab) |                      |
| 7.3 Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche  | 1.000 EUR<br>400 EUR |

|  |             |
|--|-------------|
| 8. für den erneuten Erwerb eines Grabnutzungsrechts<br>nach Ziff. 7  |             |
| 8.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode  | wie 7.1-7.3 |
| 8.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig<br>nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten<br>Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. |             |
| 9. für sonstige Leistungen   |             |
| 9.1 für die Benutzung einer Leichenzelle   | 190 EUR     |
| 9.2 für Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen,<br>Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft u. angefangener Stunde   | 40 EUR      |
| 9.3 ein Zuschlag zu 9.2 in besonders erschwerten Fällen<br>von bis zu  | 100 %       |
| 9.4 für musikalische Umrahmung je Bestattung   | 30 EUR"     |

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem Tage der Bekanntmachung zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschuß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschuß innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waibstadt, den 18.06.2002

gez.

Riedel  
Bürgermeister